

ENTWURF

Verordnung gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Born (VO WSG Born)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schutzbestimmungen in der Zone I
- § 3 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 4 Duldungs- und Handlungspflichten
- § 5 Befreiung von den Schutzbestimmungen
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 – Flurstücksverzeichnis
- Anlage 2 - Karte im Maßstab 1: 10.000
- Anlage 3 - Schutzbestimmungen für die Zonen II und III

Landkreis Börde

Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Born (VO WSG Born)

Auf Grund der §§ 51 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, i.V.m. § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), verordnet der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Born in der Gemarkung Born, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzbereiche
 - a) Zone I: Fassungsbereich,
 - b) Zone II: engere Schutzzone
 - c) Zone III: weitere Schutzzone
- (3) Die Zonen liegen in der Gemarkung Born, in nachfolgend genannten Fluren. Die in den Schutzonen gelegenen Flurstücke ergeben sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Flurstücksverzeichnis, das somit Bestandteil der Verordnung ist.

	Gemarkung	Flur
Schutzzone I	Born	1, 5
Schutzzone II	Born	1, 5
Schutzzone III	Born	1, 5

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

Hinweis: die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn. Genannte Waldwege und Straßen, die als Grenzen fungieren, befinden sich außerhalb der beschriebenen Schutzonen.

Zone I

Die Grenzlinie der Zone I verläuft kreisförmig um jeden einzelnen der beiden Brunnen in einem Abstand von 10m, gemessen vom Außenrand des Brunnens.

Zone II

Die Grenzlinie der Zone II für das Wasserwerk Born verläuft im Südwesten beginnend an der Kreuzung Waldweg/Salchauer Straße gen Norden östlich entlang der Salchauer Straße, wobei der Straßenkörper nicht mehr im Wasserschutzgebiet liegt. Die Salchauer Straße biegt nach ca. 200 m nach Westen ab. Nach weiteren 80 m nördlich am Waldrand befindet sich ein Schild, welches auf die Grenze der Schutzzone II des WSG hinweist.

Von diesem Hinweisschild aus verläuft die Grenze der Schutzzone II ca. 220 m in Richtung Osten entlang einer schmalen Schneise durch den Wald. Die Grenze der Schutzzone II ist in diesem Bereich leider weder an markanten topographischen Merkmalen noch an Grundstücksgrenzen auszumachen. Nach den ca. 220 m gen Osten verläuft die Schutzzone II nun im rechten Winkel weiter Richtung Süden bis sie nach ca. 140 m auf den von Nordosten nach Südwesten verlaufenden Waldweg (Flur 5, Flurstück 22) trifft. Von hieraus verläuft die Grenze der Schutzzone II ca. 270 m entlang des Waldweges in Richtung Südwesten bis zur Salchauer Straße, wobei sich der Waldweg außerhalb der SZ II befindet.

Zone III

Die Beschreibung der Schutzgebietsgrenze der Schutzzone III beginnt im Westen, nördlich anschließend an die Schutzzone II. Nachdem die Schutzzone II ca. 80 m nach der abbiegenden Salchauer Str. am Waldweg in dem Wald weiterverläuft, geht die Schutzzone III weiter entlang des Waldweges in Richtung Norden für ca. 280 m. Westlich des Weges beginnt hier der Wald. Dieser markante Punkt wird östlich des Weges der Grenzpunkt der Schutzzone III sein. Von hieraus verläuft die Grenze gen Osten für ca. 380 m durch den Wald entlang der Schneisen bis zum nächsten Waldweg. Diesem Waldweg in Richtung Norden für ca. 330 m folgend verläuft die Grenze weiter bis zur Kreuzung von zwei Waldwegen. An der Kreuzung verläuft die Grenze entlang eines Waldweges gen Osten bis sich nach ca. 1.130 m erneut zwei Waldwege kreuzen. Von hieraus verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang des Waldweges in Richtung Süden für ca. 750 m, bis zu einer erneuten Kreuzung von Waldwegen. Hier erfolgt eine Richtungsänderung in Richtung Westen entlang des Waldweges für ca. 1.300 m bis zu einer Waldwegkreuzung mit einem aus Nordwesten kommenden Waldweg. Von hieran verläuft die Schutzgebietsgrenze der Schutzzone III entlang der Schutzzone II in Richtung Norden für ca. 140 m ohne topographische Merkmale und weiter ca. 220 m in Richtung Westen bis zum Waldweg.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Born sowie der Zonen sind in einer topografischen Karte im Maßstab von 1: 10.000 eingetragen.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- a) Zone I: rote Umrandung,
- b) Zone II: grün Umrandung
- c) Zone III: gelb Umrandung.

- (5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte liegen in den folgenden Einrichtungen vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Börde
Natur- und Umweltamt
Tiftstraße 9-10
39387 Oschersleben

~~Gemeinde Westheide
Lindenstraße 3
39345 Born~~

Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz

§ 2

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung sowie jegliche Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) In den Zonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 3 zu dieser Verordnung.
- (2) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Genehmigung und der gemäß § 5 erteilten Befreiungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
 1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
 3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Beobachtungsstellen einrichten,
 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die das Grundwasser gefährden können, beseitigen,

6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,

7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

- (3) Die Nutzungsberechtigten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngerverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen.

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5

Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit
1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.
- (2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §114 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer Schutzbestimmungen nach §§ 2 oder 3 nicht beachtet oder Pflichten gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € versehen werden.

§ 8

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Teil des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, hier: Punkt 12 – Wasserwerk Born außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Siegel

Anlage 1 - Wasserschutzgebiet Born

Schutzzone I

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Born	1	13/2	teilweise
Born	1	344	teilweise
Born	1	345	teilweise
Born	5	28	teilweise

Schutzzone II

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Born	1	13/2	teilweise
Born	1	339	teilweise
Born	1	340	teilweise
Born	1	341	teilweise
Born	1	344	teilweise
Born	1	345	teilweise
Born	1	346	vollständig
Born	1	91	teilweise
Born	5	22	teilweise
Born	5	28	teilweise
Born	5	29	vollständig
Born	5	30	vollständig

Schutzzone III

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anschrift
Born	1	2/1	teilweise
Born	1	341	teilweise
Born	5	8/3	teilweise
Born	5	8/4	teilweise
Born	5	10/1	vollständig
Born	5	10/3	teilweise
Born	5	10/4	vollständig
Born	5	22	teilweise
Born	5	23	teilweise
Born	5	30	teilweise

Händlungen bzw. Nutzungen		II	III
1.	Sachgebiet Bergbau Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers		verboten
1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	verboten, wenn Schutzfunktion der Deckschicht wesentlich gemindert oder reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
1.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme		verboten
1.4	Abteufen von Bohrungen, ausgenommen sind Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich deren Überwachung (Messstellen)	verboten	beschränkt zulässig
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbau		verboten
1.6	Durchführung von Sprengungen		verboten
2.	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1	Errichten, Betreiben und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von radioaktiven Stoffen		verboten
2.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken		verboten
2.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	beschränkt zulässig
2.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen sowie die Errichtung von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		verboten
2.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen		verboten
2.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen		verboten
2.7	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen		verboten
2.8	Errichten, Erweitern und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen		verboten
2.9	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe		verboten
2.10	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	verboten	beschränkt zulässig
2.11	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrfernleitungen	verboten	beschränkt zulässig

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
3	Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS ¹ und UGS-Anlagen sind dem Sachgebiet 5 - Land- und Forstwirtschaft zugeteilt)		
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen	verboten	verboten, ausgenommen <u>alle oberirdischen Anlagen</u> für wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 100 \text{ m}^3$ wassergefährdende Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 10 \text{ m}^3$ wassergefährdende Stoffe der WGK 3 und <u>alle unterirdischen Anlagen</u> mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1.000 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 10 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 3
3.2	Befördern wassergefährdender Stoffe (Regelungen zum Transport von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln werden unter Nummer 5.5 und 5.8 getroffen)	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RiStWag ¹ ausgebaut und entwässert sind, sowie das Befördern von Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, -Regelungen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln werden unter Nummer 5.5 und 5.8 getroffen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
4	Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen		
4.1	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich dessen Verrieselung und Verregnung	verboten	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sowie das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belabte Bödenzone
4.2	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist
4.3	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, für die ein Dichtigkeitsnachweis vor Inbetriebnahme vorliegt. Diese sind erneut nach spätestens 15 Jahren und danach wie alle übrigen Kanäle nach spätestens zehn Jahren, gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 der SÜVO ² auf Dichtheit zu prüfen.
4.4	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben		verboten
5	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1	Errichten, Betreiben oder Erweitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt zulässig
5.2	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Folienabdichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern		verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
5.3	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	beschränkt zulässig
5.5	Transport von und Düngung mit Wirtschaftsdünger (tierischer Herkunft)	verboten	verboten, ausgenommen die Düngung wird bei der unteren Wasserbehörde angezeigt. Die Düngung bedarf einer Anzeigenbestätigung durch die untere Wasserbehörde. Mit der Anzeige ist eine einzelschlagbezogene Düngebedarfsberechnung mit entsprechenden Nachweisen nach DÖV ³ in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.
5.6	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln und Fäkalschlamm	verboten	
5.7	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt zulässig
5.8	Transport zum Zwecke der Ausbringung, Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und Anlagen, die nach AwSV ⁴ errichtet werden.
5.09	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung
5.10	Erstaufforstung	verboten	zulässig
5.11	Betrieb von Nassholzlegerplätzen	verboten	beschränkt zulässig
5.12	Waldkalkung	zulässig	zulässig
5.13	Wildgehege	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
5.14	Umbruch von Dauergrünland (nicht betroffen ist die Grünlanderneuerung)	verboten	beschränkt zulässig
5.15	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	zulässig
5.16	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten	beschränkt zulässig (ausgenommen Kleintierhaltung)
5.17	Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	zulässig
5.18	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig
5.19	Beweidung	verboten ab einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	beschränkt zulässig
5.20	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig
5.21	Lagerung und Ausbringung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	beschränkt zulässig

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
6	Sachgebiet Verkehrswesen		
6.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen		verboten
6.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	beschränkt zulässig
6.3	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	verboten, ausgenommen Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	verboten, ausgenommen die Anforderungen der RStWag ¹ in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten und die Maßnahme wird der zuständigen Behörde angezeigt
7	Sonstige Sachgebiete		
7.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen		verboten
7.2	Sportanlagen	verboten	beschränkt zulässig
7.3	Errichten und Erweitern von Bade-, Zeit- und Campingplätzen	verboten	beschränkt zulässig
7.4	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen		verboten
7.5	Anlegen von Wanderwegen	beschränkt zulässig	zulässig
8	Militärische Handlungen		
8.1	Bewegungen		
8.1.1	zu Fuß	zulässig	zulässig
8.1.2	von Rad-Kraftfahrzeugen, ausgenommen Tank-Kraftfahrzeuge	zulässig (-)	zulässig
8.1.3	von Kettenfahrzeugen	verboten	verboten
8.1.4	Durchfahren von Kettenfahrzeugen	zulässig (-)	zulässig
8.1.5	Befördern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen mit Landfahrzeugen	zulässig (-)	zulässig (-)
8.1.6	Starten und Landen von Hubschraubern, Senkrechtstartern und Propellermaschinen (ohne Betankung)	verboten	zulässig
8.1.7	Fallschirmabwurf von wassergefährdenden Material aus der Luft	verboten	verboten
8.2	Erd- und Stellungsbau		
8.2.1	Grabungen von 0 - 1m Tiefe (<10m ³)	verboten	zulässig
8.2.2	Grabungen von 1 - 2m Tiefe	verboten	verboten
8.3	Anlegen von Sperrern		
8.3.1	Verlegen von Minen (offen)	verboten	zulässig
8.3.2	Verlegen von Minen (im Erdreich < 0,3m Tiefe)	verboten	zulässig
8.3.3	Anlegen von Drahtsperrern (auf oder über der Erde)	verboten	zulässig
8.4	Feier- und Waffenwirkung		
8.4.1	Verwenden von Manövermunition (keine Sprengungen)	verboten	zulässig
8.4.2	Verwenden von Darstellungsmitteln (ohne wassergefährdende Stoffe)	verboten	zulässig
8.4.3	Verwenden von Leucht- und Signalmunition	verboten	zulässig

Handlungen bzw. Nutzungen	II	III
8.5 Leben im Feld		
8.5.1 Vereinzelt Zelten	verboten	zulässig
8.5.2 Anlegen von offenen Feuerstellen	verboten	zulässig
8.5.3 Biwakieren (Verpflegen, Waschen, Heizen, u.a.)	verboten	verboten
8.5.4 Anlegen von Feldlatrinen	verboten	verboten
8.6 Versorgungsmaßnahmen		
8.6.1 Lagern und Umschlagen von Munition	verboten	zulässig (-)
8.6.2 Betanken von Fahrzeugen im Einzelfall in kleinen Mengen	verboten	zulässig (+)
8.6.3 Lagern und Umschlagen von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen sowie Betanken in größeren Mengen	verboten	verboten
8.6.4 Instandsetzung (Triebwerkswechsel, Ölwechsel, Reinigung)	verboten	verboten
8.7 sonstiges		
8.7.1 Verlegen von leichtem Feldkabel (oberirdisch)	zulässig	zulässig
8.7.2 Verlegen von schwerem Feldkabel (< 0,2 m Erdüberdeckung)	verboten	zulässig
8.7.3 Betreiben von kleinen Stromerzeugern mit Kraftstoff	verboten	zulässig
8.7.4 Einrichten von Feldlazaretten und Hauptverbandsplätzen ohne entsorgbare Toilette	verboten	verboten
8.7.5 Verlegen von Feldpipelines für Kraftstofftransport (oberirdisch)	verboten	verboten
8.8 Gefechtsstände		
8.8.1 Einrichten von Gefechtsständen ohne Grabungen bis Regiment	verboten	zulässig
8.8.2 Einrichten von Gefechtsständen ab Brigade	verboten	verboten

(-) Handlung nur auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen erlaubt

(a) Im Rahmen des Übungsbetriebes erfolgte Aufgrabungen sind umgehend nach Übungseride wieder mit dem Aushubmaterial zu verfüllen

(+) Handlung nur auf wasserdicht befestigten Wegen und Flächen erlaubt

Fundstellen:

¹ - RistWag - Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 sind beim FGSV Verlag Köln, Wesselinger Straße 17, 50999 zu beziehen.

² - SÜVO -Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457) BS LSA 753.41

³ - DÜV - Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 97 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. S. 3436)

⁴ - AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 17.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert